

## **Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von 2018 (SchulG LSA) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung vom 22.05.2025 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal“.

### **§ 1 Grundsätze**

Der Landkreis Stendal ist Träger der Schülerbeförderung

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Schüler genannt) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule sowie die Erstattung bzw. Entlastung der Fahrkosten.
- (2) Die Beförderung aller Schüler erfolgt im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse/Bahnen). Die Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen sind einzuhalten.
- (3) Die Schulanfangs- und -endzeiten für alle Schulformen sind nach Möglichkeit den Belangen der Schülerbeförderung anzupassen und haben unter Beachtung einer wirtschaftlichen und zumutbaren Gestaltung der Schülerbeförderung in Abstimmung mit dem Landkreis, den Schulen, den Schulträgern und den Verkehrsunternehmen zu erfolgen. Der Landkreis organisiert die Schülerbeförderung zum Schulbeginn sowie für die Schüler des Primarbereiches nach 5 und einer halben Stunde und für die Schüler des Sekundarbereiches nach der 6. und 8. Unterrichtsstunde.
- (4) Die Schüler haben das vom Landkreis Stendal bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.
- (5) Es ist die für den Landkreis Stendal kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.
- (6) Wird durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt die Beförderungs- und Erstattungspflicht des Landkreises bestehen.

### **§ 2 Unentgeltlicher Beförderungsanspruch**

- (1) für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler
  - a) der allgemeinbildenden Schule bis einschließlich 10. Schuljahrgang,
  - b) der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung und der Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten,
  - c) des schulischen Berufsvorbereitungsjahres,
  - d) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen,

besteht der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur Schule.

Bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Besichtigungen, Sportwettkämpfen und anderen schulischen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur zwischen Wohnort und Schulort.

Fahrten zum Ort des Betriebspraktikums sollten so wohnortnah wie möglich bzw. bis maximal 30 km vom Wohnort entfernt gewählt werden.

Der Anspruch auf Fahrkostenerstattung begrenzt sich auf maximal 40,00 Euro pro Praktikumswoche.

(2) Wird auf Wunsch der Eltern und/oder mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes bzw. Schuleinzugsbereiches besucht, besteht gegenüber dem Landkreis Stendal kein Anspruch auf Beförderung. Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt gemäß § 4 dieser Satzung.

Schüler die Schulen gemäß § 7 SchulG LSA besuchen haben keinen Anspruch auf Erstattung oder Entlastung von Fahrkosten durch den Landkreis Stendal.

(3) Der Anspruch auf Beförderung besteht, wenn der Schulweg der Schüler

- a) des Primarbereiches mehr als 2,0 km,
- b) des Sekundarbereiches mehr als 5,0 km beträgt.

Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges ist der kürzeste sichere Weg vom üblich benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstücks maßgebend.

Der Begriff Wohnung richtet sich nach §§ 20 bis 22 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Bei mehreren Wohnungen haben die Personensorgeberechtigten das Kind melderechtlich einem Hauptwohnsitz zuzuordnen. Diese Wohnung bildet die Grundlage für die Schülerbeförderung.

(4) Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung besteht ebenfalls, wenn der Schüler wegen dauernder Krankheit oder Behinderung über eine kürzere Wegstrecke als 2,0 km bzw. 5,0 km dieser Beförderung bedarf. Hier ist ein ärztliches Gutachten erforderlich.

(5) Die Schülerbeförderung erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung auf Beförderung durch die Anspruchsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.

(6) Dem Landkreis sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung bis spätestens 30. April eines jeden Jahres von den allgemeinbildenden Schulen und den berufsbildenden Schulen die Anzahl der Fahrschüler für das Folgeschuljahr zu melden. Nach- und Ummeldungen nach dem 30. April sind dem Landkreis umgehend mitzuteilen.

(7) Der Landkreis entscheidet auf der Grundlage des § 71 SchulG LSA, ob ein unentgeltlicher Beförderungsanspruch besteht.

(8) Anspruchsberechtigte Schüler erhalten grundsätzlich nur auf Antrag einen personenbezogenen Fahrausweis. Der Schüler ist verpflichtet, den Fahrausweis immer mitzuführen und bei Betreten des Fahrzeugs dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Es gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens. Durch die Beantragung und Annahme des Fahrausweises, im Rahmen der Beförderungspflicht nach § 71 Absatz 2 SchulG LSA, ist der Erstattungsanspruch abgegolten.

Es besteht für den Landkreis Stendal keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinen Personensorgeberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt wurde.

(9) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr zurückzugeben. Andernfalls können den Personensorgeberechtigten oder dem Schüler die entstandenen Kosten auferlegt werden.

(10) Den Verlust des Fahrausweises haben die Personensorgeberechtigten eigenverantwortlich beim betreffenden Verkehrsunternehmen anzugeben. In Abhängigkeit der Tarifbestimmungen kann das Verkehrsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung des Fahrausweises erheben.

(11) Schüler, die durch Inklusion an einer Allgemeinbildenden Schule oder Berufsbildenden Schule unterrichtet werden, haben einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule entsprechend des jeweils gültigen Schulentwicklungsplanes des Landkreises Stendal bzw. die auf Anordnung der Schulbehörde festgelegt wird. Dabei ist der Einzelfall zu prüfen, inwieweit der öffentliche Personennahverkehr, die freigestellte Schülerbeförderung oder die Spezialbeförderung zu nutzen ist.

### **§ 3 Zumutbare Beförderungsbedingungen**

- (1) Die Schülerbeförderung beginnt nach 6.00 Uhr und für Grundschüler nach 6.30 Uhr.
- (2) Es ist zumutbar, dass die Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule für die Schüler des Primarbereiches höchstens 2,0 km und für alle anderen höchstens 3,0 km beträgt.
- (3) Die maximale Schulwegzeit (Geh-, Fahr- und Umsteigezeit) soll in eine Richtung für Schüler des Grundschulbereiches 30 Minuten, für Schüler des Sekundarbereiches I 60 Minuten, für Schüler des Sekundarbereiches II sowie für Schüler im Berufsvorbereitungsjahr und Schüler im ersten Jahr derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, 90 Minuten nicht überschritten werden.

Die genannte Schulwegzeit gilt nicht für Schüler, die Förderschulen gemäß § 8 Absatz 3 SchulG LSA besuchen.

- (4) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende dürfen nicht überschritten werden.
- (5) Überschreitungen der Zeiten gemäß (2) und (3) sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände verursacht werden.
- (6) Bei einer Auslastung der in den Zulassungsdokumenten eingetragenen Gesamtplatzanzahl von über 75 % ist das Fahrzeug als überfüllt anzusehen und ein weiteres durch das zuständige Verkehrsunternehmen bereitzustellen.

### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Zur Schülerbeförderung der in § 2 Abs. 1 genannten Schüler kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn für den Weg von der Wohnung des Schülers zur nächstgelegenen Schule seines Einzugsbereiches, die die vom Schüler gewählte Schulform bzw. angestrebten Bildungsgang anbietet,
  - a) die im § 3 genannte Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle überschritten wirdoder
  - b) Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie angemietete bzw. landkreiseigene Fahrzeuge nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur, wenn der Schüler einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung hat.
- (3) Die Benutzung privater Personenkraftwagen ist über die Anspruchsberechtigten schriftlich beim Landkreis zu beantragen. Erst nach Genehmigung des Antrages besteht der Anspruch auf Erstattungen der Aufwendungen.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn
  - a) von Seiten des Landkreises Stendal eine zumutbare Beförderung angeboten wird,
  - b) ein Fahrausweis für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausgestellt oder
  - c) der Schüler eine andere als die mit dem Landkreis abgestimmte Beförderungsart wählt.
- (5) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
  - a) bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens für die Schülerbeförderung die Höhe der Wegstreckenschädigung gemäß Bundesreisekostenrecht pro anzurechnende Besetzkilometer,
  - b) für jeden mitgenommenen Schüler, der die Voraussetzung für die Erstattung der Fahrkosten erfüllt,

eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 Euro/km.  
Maßgeblich ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke vom Wohnsitz zur Schule und zurück.  
Leerkilometer werden nicht erstattet.

- (6) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist jährlich bis spätestens 30. September für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Stendal geltend zu machen.
- (7) In begründeten Fällen übernimmt der Landkreis Stendal die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Dies trifft dann zu, wenn der Schulweg nach objektiven und nach den örtlichen Gegebenheiten besonders gefährlich bzw. ungeeignet ist.

Der Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder ohne verkehrssicher begehbarer Randstreifen führt oder wenn eine besonders verkehrsreiche Straße oder besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Der Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen gemäß § 3, Absatz 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist.

- (8) Von den Anspruchsberechtigten ist ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Stendal zu stellen, ein Rechtsanspruch besteht aber nicht, da die Bewilligung im Ermessen des Landkreises liegt.

## **§ 5 Kostenentlastung**

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler

- a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien,
- b) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 2 erfasst sind,
- c) der Fachschulen,
- d) der Fachoberschulen,
- e) der Fachgymnasien,

besteht der Anspruch auf Entlastung von den Fahrkosten abzüglich eines Eigenanteils von 100,00 Euro je Schuljahr bei nachweislicher Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder der freigestellten Schülerbeförderung.

(2) Der Anspruch auf Fahrkostenentlastung besteht, wenn der Schulweg der Schüler mehr als 5,0 km beträgt.

(3) Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges ist der kürzeste sichere Weg (Fußweg) vom üblich benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstücks maßgebend.

(4) Ein Anspruch auf Kostenentlastung besteht ab der Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs.

(5) Die Entlastung erfolgt bei Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, in Höhe der Fahrkosten zu den unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 Euro je Schuljahr.

Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises Stendal, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet.

(6) Der Antrag auf Fahrkostenentlastung ist von den Anspruchsberechtigten schriftlich beim Landkreis Stendal zu stellen.

## **§ 6 Spezialbeförderung**

- (1) Schüler die Förderschulen, außer Förderschulen für Lernbehinderte oder Förderschulen mit Ausgleichsklassen besuchen, werden in der Regel im Rahmen einer freigestellten Schülerbeförderung auf Antrag befördert, wenn die Beschulung der Schüler durch die Schulbehörde des Landes Sachsen-Anhalt angeordnet wurde. Bei Schülern, die eine Förderschule mit Ausgleichsklassen besuchen besteht der Anspruch auf eine Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn der Schulweg von der

Wohnung zur Schule für Schüler im Primarbereich mehr als 2 km und im Sekundarbereich mehr als 5 km beträgt.

(2) Der Begriff Wohnung richtet sich nach §§ 20 bis 22 des Bundesmeldegesetzes (BMG). Bei mehreren Wohnungen haben die Personensorgeberechtigten das Kind melderechtlich einem Hauptwohnsitz zuzuordnen. Diese Wohnung bildet die Grundlage für die Schülerbeförderung.

(3) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich durch die Personensorgeberechtigten mindestens 8 Wochen vor Schuljahresbeginn. Die Abgabe des ausgefüllten und von der Schule bestätigten Antrags erfolgt beim Landkreis Stendal. Die Notwendigkeit der Beförderung wird jedes Schuljahr durch den Landkreis neu geprüft.

(4) Der Schulweg beginnt am Wohngrundstück und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks beziehungsweise vom Wohngebäude bis zum vom Landkreis festgelegten Haltepunkt.

(5) Die Beauftragung des Fahrdienstunternehmens erfolgt ausschließlich durch den Landkreis.

(6) Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnort/Wohngrundstück bzw. an der Schule obliegen dem Landkreis. Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Fahrdienstunternehmen.

(7) Das beauftragte Fahrdienstunternehmen, kann geeignete Haltepunkte festlegen, die in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Wohnadressen liegen, sodass der Schüler sicher den Weg zwischen Haltepunkt und Beförderungsmittel und zwischen Beförderungsmittel und Schulgelände zurücklegen kann. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass der Schüler zu den festgelegten Ankunfts- und Abfahrtszeiten die Haltpunkte pünktlich erreicht.

(8) Verpasst der Schüler das Fahrzeug, müssen die Eltern die Beförderung selbst durchführen. Eine Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt durch den Landkreis nicht.

(9) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung sowie die Mitnahme von Begleitpersonen während der Beförderung.

(10) Bei Unterrichtsausfall, Krankheit, verkürztem Unterricht usw. besteht außerhalb der festgelegten Touren kein zusätzlicher Beförderungsanspruch.

(11) Nimmt der Schüler während der Ferien an einem lerntherapeutischen Betreuungsangebot der Förderschule teil, hat die Antragstellung auf Beförderung schriftlich mindestens 4 Wochen durch die Personensorgeberechtigten beim Landkreis Stendal zu erfolgen.

## **§ 7 Ausschluss und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen ist ein Ausschluss von der Schülerbeförderung durch das Verkehrsunternehmen bzw. durch den Landkreis Stendal möglich. Bei Ausschluss besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung von Fahrkosten.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## **§ 9 Ermessen**

Dem Landkreis Stendal bleibt die Möglichkeit in begründeten Fällen vom Inhalt der Satzung abzuweichen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Schuljahresbeginn 2025/26 am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stendal vom 12. Oktober 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23/2009) tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2025 außer Kraft.

Stendal, den 22.06.2025  
  
Patrick Puhlmann  
Landrat

